



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 [REDACTED]

MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Berlin, *29.* November 2021

AZ [REDACTED]

BEZUG Ihre Anfrage vom 20. Oktober 2021

Sehr [REDACTED]

mit E-Mail vom 20. Oktober 2021 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung folgender Informationen:

„Unterlagen über die erwartete Nachfrage nach der ID Wallet-App (Auszug aus Lasten- und Pflichtenheft, Protokolle usw.) sowie über die tatsächlich erfolgte Nachfrage bzw. Last (Berichte, Server-Protokolle usw.).“

Auf Ihren Antrag ist ein Bescheid vom 1. November 2021, Ihnen zugestellt am 3. November 2021 ergangen. Nach erneuter Überprüfung der Sachlage ergehen nunmehr folgende **Entscheidungen**:

1. Der Bescheid vom 1. November 2021 wird aufgehoben.
2. Sie erhalten eine einfache Auskunft.
3. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Auf Ihren Antrag vom 20. Oktober 2021 wird zu Ihrer Frage nach den erwarteten und tatsächlichen Zugriffszahlen auf die ID-Wallet App folgende einfache Auskunft erteilt:

Vor dem Go-Live des digitalen Führerscheinnachweises wurde zur Abschätzung der zu erwartenden Lasten auf den sog. „Issuer Service“ eine Prognose der in den ersten sieben Monaten (September 2021 bis März 2022) zu erwartenden Nachweisabrufe je Anwendungsfall pro Monat erstellt. Konkret wurden für die Basis-ID Ausstellungen und Ausstellungen des digitalen Führerscheinnachweises dabei exemplarisch für den Monat September 2021 eine Zahl von 36.000 Ausstellungen und eine Obergrenze bis zu 120.000 Ausstellungen von digitalen Führerscheinnachweisen angenommen.

Da die Verfügbarkeit des digitalen Führerscheinnachweises im relevanten Zeitraum die wesentliche Motivation für das Herunterladen der ID Wallet App darstellte, wurde erwartet, dass die Anzahl der Downloads der Wallet sich in einer ähnlichen Größenordnung bewegen würden. Tatsächlich kam es zwischen dem 23. September 2021 und der Herausnahme der ID Wallet aus den App Stores zu ca. 300.000 Downloads der App (davon der größte Teil am 23. und 24. September 2021).

Die hier genannten Zahlen wurden dem Bundeskanzleramt durch die beteiligten Dienstleister mündlich in Projektterminen genannt und zur Beantwortung dieser Anfrage nochmals rückbestätigt. Ein schriftlicher Bericht über diese Zahlen ist jedoch nicht Bestandteil der Akten im Bundeskanzleramt.

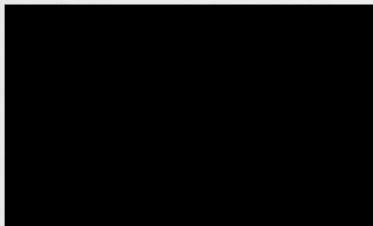
II.

Im Übrigen wird Ihr Antrag auf die Herausgabe von Unterlagen über die erwartete Nachfrage nach der ID Wallet und die tatsächlich erfolgte Nachfrage abgelehnt. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur, soweit die verlangten amtlichen Informationen bei der in Anspruch genommenen Bundesbehörde auch vorliegen. Wie unter I. beauskunftet, liegen die von Ihnen angeforderten Unterlagen im Bundeskanzleramt nicht vor.

III.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.